Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8485

26. 11. 90

Sachgebiet 7602

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 — Drucksache 11/8413 —

Sozialzuschlag, Mindestsicherung und Zusatzversorgung in der ehemaligen DDR

Aus Anlaß der vorgesehenen Rentenerhöhung in der ehemaligen DDR um 15 Prozent zum 1. Januar 1991 ohne Angleichung des Sozialzuschlags fragen wir die Bundesregierung wie folgt [die Fragen beziehen sich ausschließlich auf die im Gebiet der neuen Bundesländer einschließlich Berlin (Ost) geltenden Regelungen; unter „Renten" werden „Altersrenten" verstanden]:

I. Sozialzuschlag

1. Wie hoch ist die durchschnittliche Altersrente – nicht „Standardrente" – real (bitte für Männer und Frauen getrennt angeben)?

Entsprechend der Vorgabe stellt die Beantwortung hier und im folgenden auf Altersrenten ab, d. h., daß Invaliden- (315 000), Witwen- (104 000) und Waisenrenten (83 000) ausgeklammert werden. Neben den reinen Altersrenten werden aber die Invalidenaltersrenten mit einbezogen, da in diesen Fällen die jeweilige Altersgrenze überschritten worden ist.

Am 1. Juli gliederte sich der Bestand der Vesichertenrenten wegen Alters (= Altersrenten und Invalidenaltersrenten) entsprechend der Übersicht 1.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vom 22. November 1990 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie viele Personen beziehen zusätzlich zu ihrer Rente einen Sozialzuschlag, so daß sie einen Gesamtbetrag (Mindestsicherung) von 495 DM erhalten?
   Wie viele davon erhalten die alte DDR-Mindestrente von 330 DM und bekommen demzufolge den Höchstbetrag des Sozialzuschlags von 165 DM?
   Wie teilt sich der Sozialzuschlag auf die übrigen Personen auf (bitte für Männer und Frauen getrennt angeben)?

Am 1. Juli wurden 673 954 Sozialzuschläge an Alters- und Invalidenrentner, Unfallrentner mit einem Körperschaden von 66⅔ Prozent und mehr sowie Empfängern ungekürzt gezahlter Witwenrenten gezahlt. Ganz überwiegend werden die Sozialzuschläge an Versichertenrentner wegen Alters gezahlt.

Aus der Übersicht 2 ist die Verteilung der Sozialzuschläge auf die verschiedenen Betragsgruppen zu entnehmen. Rund 104 000 Sozialzuschläge wurden in einer Höhe zwischen 161 und 165 DM gezahlt.

3. Wie viele der Personen, die Sozialzuschlag beziehen, haben nach Kenntnis der Bundesregierung neben ihrem Rentenanspruch noch weitere Einkommen – wenn ja, aus welchen Quellen?
   Wie viele sind allein auf die Mindestsicherung von 495 DM angewiesen?

Die Zahl der Personen, die neben dem Sozialzuschlag noch weitere Einkommen beziehen, sind der Bundesregierung im einzelnen nicht bekannt. Bei rd. 190 000 Beziehern eines Sozialzuschlags wird neben der Versichertenrente eine Witwenrente als zweite Leistung gezahlt. Da der Sozialzuschlag personen- und nicht haushaltsbezogen geleistet wird, erhält auch eine verheiratete Frau mit einer Rente unter 495 DM/Monat den Sozialzuschlag unabhängig vom Einkommen des Ehegatten. Ende 1989 waren gut ein Drittel der Frauen im Alter von sechzig Jahren und mehr verheiratet.

4. Wie rechtfertigt die Bundesregierung, daß durch die Nicht-Anpassung des Sozialzuschlags die Bezieher/innen von Kleinstrenten nur eine Verbesserung von 10 Prozent erzielen, während ausschließlich die über 495 DM liegenden Renten um die versprochenen 15 Prozent steigen (Beispielsrechnung: eine Rente von bisher 330 DM steigt um 15 Prozent auf 379,50 DM; zusammen mit dem beibehaltenen Sozialzuschlag findet ein Anstieg von 495 DM auf 544,50 DM, das sind ca. 10 Prozent, statt)?

Der Sozialzuschlag ist eine neben der Rente bzw. einer anderen Leistung der sozialen Sicherheit gezahlte pauschalierte Sozialhilfeleistung. Im Hinblick auf die Geltung des Bundessozialhilfegesetzes in den neuen Bundesländern ab 1991 kann der Sozialzuschlag nur noch bis Ende 1991 neu festgesetzt werden. In jedem Falle wird er ab Juli 1995 wegfallen.

Aus der Natur des Sozialzuschlags als pauschalierter Sozialhilfeleistung ergibt sich, daß er nicht wie eine Rente aus der Rentenversicherung behandelt werden kann, die gemäß § 19 Rentenangleichungsgesetz an die Lohn- und Gehaltsentwicklung anzu-

passen ist. Letzteres geschieht zum 1. Januar 1991 im Umfang von 15 v. H. Die Bundesregierung kommt damit der bereits im 1. Staatsvertrag übernommenen Verpflichtung nach, die Renten im Gebiet der ehemaligen DDR auf ein Nettorentenniveau anzuheben, das bei einem Rentner mit 45 Versicherungsjahren/Arbeitsjahren, dessen Verdienst jeweils dem volkswirtschaftlichen Durchschnittsverdienst entsprochen hat, 70 v. H. des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes im Gebiet der ehemaligen DDR beträgt. Für den an Bedarfsgesichtspunkten orientierten Sozialzuschlag besteht eine solche Verpflichtung nicht.

II. Mindestsicherung der Arbeitslosen und Behinderten

5. Wie viele Arbeitslose und Behinderte erhalten mit Hilfe des Sozialzuschlags die Mindestsicherung von 495 DM?

Daten über die Zahl der Behinderten, die mit einem Sozialzuschlag die Mindestsicherung in Höhe von 495 DM beziehen, stehen nicht zur Verfügung. Insgesamt sind für rund 1,5 Mio. Personen Schwerbeschädigten- und Schwerstbeschädigtenausweise ausgestellt worden. Diese nach früherem Recht getroffenen Feststellungen über Behinderungen lassen jedoch keine Aussage darüber zu, wie hoch die durch Erwerbstätigkeit erworbenen Rentenansprüche sind und in welchen Fällen der Sozialzuschlag gezahlt wird, da ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Umfang einer Erwerbstätigkeit und dem Grad der Behinderung nicht besteht.

Im übrigen liegen der Bundesregierung zur Zahl der Arbeitslosen, die den Sozialzuschlag beziehen, keine Daten vor.

6. Ist vorgesehen, auch die Bezüge dieser Personen zu verbessern? Wenn nicht, warum nicht?

Nach § 249c Abs. 3 i.V.m. § 112a des Arbeitsförderungsgesetzes werden die Arbeitsentgelte, die der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegen, entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte, die der jeweiligen Rentenanpassung im Beitrittsgebiet zugrunde liegen, an die laufende Lohnentwicklung angepaßt. Diese Anpassung wird ab 1. Januar 1991 zu einer spürbaren Verbesserung auch der Leistungen der Empfänger von Arbeitslosengeld führen.

Zur Zeit werden in den neuen Bundesländern die Vorbereitungen getroffen, damit das Bundessozialhilfegesetz, das am 1. Januar 1991 mit den im Einigungsvertrag vorgesehenen Maßgaben dort in Kraft tritt, durchgeführt werden kann. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, daß Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG in dem notwendigen Umfange von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe gewährt werden kann.

7. Da nach Aussage der Bundesregierung die notwendigen Verwaltungsstrukturen für die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes noch nicht aufgebaut sind – wie sollen diese Personen im Falle, daß ihre Mindestsicherung auf 495 DM eingefroren bleibt, den notwendigen Unterhalt bekommen?

   Oder ist die Bundesregierung der Auffassung, daß 495 DM auch in Zukunft für ein menschenwürdiges Leben ausreichen, obwohl die Preise mittlerweile an Westnivau angepaßt sind und alle anderen Personengruppen Einkommensverbesserungen verzeichnen?

Gemäß Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages tritt in den neuen Bundesländern das Bundessozialhilfegesetz mit bestimmten Besonderheiten zum 1. Januar 1991 in Kraft. Auf örtlicher Ebene arbeiten bereits Sozialhilfeträger, die für die Zahlung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig sind. Es werden große Anstrengungen unternommen, damit die Sozialhilfeträger in den neuen Bundesländern schnell einen hohen Grad an Leistungsfähigkeit erreichen. Die Sozialhilfeträger im Beitrittsgebiet erhalten Unterstützung aus dem übrigen Bundesgebiet, z. B. durch Schulungen von Mitarbeitern, die durch Partnerkommunen sowie im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge durchgeführt werden.

III. Zusatzversorgung bei den Altersrenten

8. Wie viele Personen haben neben ihrem Anspruch auf eine Rente aus der alten DDR-Sozialversicherung (einschließlich der freiwilligen Zusatzrente) noch Anspruch auf eine Zusatzversorgung gemäß DDR-Recht, die jetzt ebenfalls von der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird (Männer/Frauen getrennt)?

Am 1. Juli 1990 gab es rd. 129 000 Versichertenrenten wegen Alters aus Zusatzversorgungssystemen, die im Auftrag von der RV gezahlt werden. Darüber hinaus zahlte die Sozialversicherung 26 000 Versichertenrenten wegen Alters aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung in Höhe der Altersversorgung der Intelligenz.

9. Um welche Zusatzversorgungssysteme mit wie vielen Personen handelt es sich dabei?

10. Um welche Beträge (Höchst-, Durchschnitts- und Mindestbeträge) werden die Ursprungsrenten durch den Bezug einer Zusatzversorgung jeweils erhöht?

    Wie hoch ist in diesen Fällen die Gesamtversorgung aus Rente und Zusatzversorgung (Höchst-, Durchschnitts- und Mindestbeträge)?

Die Verteilung der rd. 129 000 Versichertenrenten wegen Alters auf die verschiedenen Zusatzversorgungssysteme sowie die durchschnittliche Höhe der Zusatzleistungen sind der Übersicht 3 zu entnehmen. Zu diesen Leistungen kommen die Versichertenrenten wegen Alters aus der Sozialpflichtversicherung hinzu, die sich am 30. Juni 1990 auf 403 DM/Monat (Männer: 437 DM/Monat; Frauen: 383 DM/Monat) im Durchschnitt für alle Zusatzversorgungssysteme beliefen.

Übersicht 1

Anzahl und Höhe der Versichertenrenten wegen Alters im beigetretenen Teil der Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1990

a) Vollrenten aus der Sozialpflichtversicherung

	Anzahl	Durchschnittsrente[1]) DM/Monat
Altersrenten		
an Männer	591 492	673,63
an Frauen	1 561 732	504,88
zusammen	2 153 224	551,23
Invalidenaltersrenten		
an Männer	118 694	651,98
an Frauen	294 038	518,93
zusammen	412 732	557,19
Versichertenrenten wegen Alters		
an Männer	710 186	670,01
an Frauen	1 855 770	507,11
zusammen	2 565 956	552,19

b) Zweite Leistungen[2]) aus der Sozialpflichtversicherung

	Anzahl	Durchschnittsrente[1]) DM/Monat
Altersrenten		
an Männer	1 169	285,04
an Frauen	32 379	88,50
zusammen	33 548	95,34
Invalidenaltersrenten		
an Männer	159	307,24
an Frauen	6 290	95,00
zusammen	6 449	100,20

[1]) ohne Ehegatten- und Kinderzuschläge

[2]) wegen Zusammentreffens mit einer weiteren Rente aus der Sozialpflichtversicherung nur in Höhe eines Viertels der Vollrente gezahlte Leistung

noch Übersicht 1

	Anzahl	Durchschnitts-rente[1]) DM/Monat
Versichertenrenten wegen Alters		
an Männer	1 328	287,70
an Frauen	38 669	89,56
zusammen	39 997	96,14
c) Freiwillige Zusatzrentenversicherung		
Altersrenten		
an Männer	357 871	132,19
an Frauen	424 297	46,41
zusammen	782 168	85,65
Invalidenaltersrenten		
an Männer	67 561	138,37
an Frauen	38 090	57,20
zusammen	105 651	109,10
Versichertenrenten wegen Alters		
an Männer	425 432	133,17
an Frauen	462 387	47,30
zusammen	887 819	88,45

Übersicht 2

Zahl und Schichtung der zu den Renten gezahlten Sozialzuschläge am 1. Juli 1990

Betragsgruppen – DM –	Männer		Frauen		Gesamt	
	Anzahl	Durchschnitts-betrag DM/Monat	Anzahl	Durchschnitts-betrag DM/Monat	Anzahl	Durchschnitts-betrag DM/Monat
bis 10	2 225	4,90	3 921	4,74	41 442	4,75
11 bis 20	1 848	15,92	37 947	15,67	39 805	15,68
21 bis 30	1 415	25,08	37 669	24,86	39 084	24,87
31 bis 40	1 787	34,82	42 049	34,09	43 836	34,12
41 bis 50	1 484	45,77	34 064	45,67	35 548	45,68
51 bis 60	1 168	54,37	54 942	55,04	56 110	55,02
61 bis 70	1 437	64,01	54 719	65,03	56 156	65,01
71 bis 80	1 115	74,88	65 458	75,04	66 573	75,04
81 bis 90	696	84,01	14 287	85,08	14 983	85,03
91 bis 100	1 108	93,71	13 571	95,07	14 679	94,97
101 bis 110	986	104,65	21 196	104,55	22 182	104,56
111 bis 120	477	113,31	9 652	115,27	10 129	115,17
121 bis 130	1 217	122,85	34 198	124,31	35 415	124,26
131 bis 140	578	135,43	4 717	136,53	5 295	136,41
141 bis 150	2 304	144,39	45 344	144,89	47 648	144,86
151 bis 160	1 199	154,41	39 950	154,97	41 149	154,96
161 bis 170	13 114	165,00	90 806	165,00	103 920	165,00
Gesamt	34 158	107,60	639 796	85,46	673 954	86,58

Erste vorläufige Ergebnisse

Übersicht 3

Die Zusatzversorgungen der Versichertenrentner wegen Alters im beigetretenen Teil der Bundesrepublik Deutschland

– Stand 1. Juni 1990 –

Versichertengruppe	Anzahl			Durchschnittsbetrag der Zusatzversorgungen DM/Monat		
	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen
Altersversorgung der Intelligenz						
Altersrenten	12 803	7 805	20 608	881,78	613,97	780,35
Invaliden-Altersrenten	3 946	2 615	6 561	766,65	515,61	666,59
zusammen	16 749	10 420	27 169	854,65	589,29	752,88
Zusätzliche Versorgung für Pädagogen						
Altersrenten	10 710	21 540	32 250	653,64	548,15	583,18
Invaliden-Altersrenten	3 370	3 490	6 860	643,84	540,35	591,19
zusammen	14 080	25 030	39 110	651,29	547,06	584,59
Staatsapparatsversorgung						
Altersrenten	13 075	32 571	45 646	382,23	165,90	227,87
Invaliden-Altersrenten	5 215	4 208	9 423	421,51	194,10	319,95
zusammen	18 290	36 779	55 069	393,43	169,13	243,63
Versorgung für Mitarbeiter ehemaliger Blockparteien						
Altersrenten	441	763	1 204	452,26	146,13	258,26
Invaliden-Altersrenten	163	86	249	434,09	177,17	345,35
zusammen	604	849	1 453	447,35	149,28	273,19
Versorgung für Mitarbeiter gesell. Organisationen						
Altersrenten	1 151	2 777	3 928	280,97	135,36	178,02
Invaliden-Altersrenten	371	312	683	282,15	121,97	208,98
zusammen	1 522	3 089	4 611	281,26	134,00	182,61
Gesellschaft für Sport und Technik						
Altersrenten	103	113	216	379,33	249,23	311,26
Invaliden-Altersrenten	65	12	77	451,00	248,75	419,48
zusammen	168	125	293	407,06	249,18	339,70
Ärzte, Zahn- und Tierärzte in eigener Praxis bzw. in konfess. Einrichtungen						
Altersrenten	774	274	1 048	791,20	785,03	789,59
Invaliden-Altersrenten	65	34	99	746,62	795,03	763,24
zusammen	839	308	1 147	787,75	786,13	787,32
Versorgung für Künstler aus den Kulturfonds						
Altersrenten	26	33	59	107,96	122,71	116,21
Invaliden-Altersrenten	3	2	5	89,67	182,00	126,60
zusammen	29	35	64	106,07	126,10	117,02
Insgesamt[1])						
Altersrenten	39 083	65 876	104 959	625,97	345,16	449,72
Invaliden-Altersrenten	13 198	10 759	23 957	579,38	384,29	491,76
zusammen	52 281	76 635	128 916	614,21	350,65	457,53

[1]) Nicht enthalten sind rd. 26 000 Versichertenrentner wegen Alters, die eine Rente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung in Höhe der Altersversorgung der Intelligenz erhalten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67